

Stadt Iphofen

Die Stadt Iphofen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) in der jeweils gültigen Fassung folgende

S a t z u n g  
über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Iphofen  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Inkrafttreten: 12. Dezember 1987

Änderungen: 1. Änderung Inkrafttreten 11.11.1989  
2. Änderung Inkrafttreten 21.09.1991

Die Stadt Iphofen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) in der jeweils gültigen Fassung folgende

## S A T Z U N G

über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Iphofen  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Gegenstand der Satzung

Die Stadt unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die stadteigenen Friedhöfe
- b) die stadteigenen Leichenhäuser in den Stadtteilen Iphofen, Dornheim, Hellmitzheim und Mönchsondheim
- c) die stadteigene Kühlanlage im Leichenhaus des Stadtteils Iphofen

#### § 2

#### Benutzungsrecht

- (1) Die Stadt stellt ihre Friedhöfe für die Bestattung aller Personen zur Verfügung, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Iphofen hatten oder denen ein Anrecht auf die Benutzung eines Familiengrabes zustand.

Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Stadtgebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

- (2) Die Bestattung anderer Personen ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig; auf die Erteilung dieser Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Für Totgeburten gelten die Vorschriften der Satzung sinngemäß.
- (4) Die Friedhöfe werden von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt.

### § 3 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Stadtgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 24 Stunden in ein stadteigenes Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr zählen hierbei nicht mit. Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag eine frühere Bestattung zulassen, wenn
  - a) ein berechtigtes Interesse des Antragsstellers oder seiner Angehörigen daran besteht oder
  - b) der Einhaltung der Frist nach Absatz 1 wegen besonderer örtlicher Verhältnisse erhebliche Hindernisse entgegenstehen oder
  - c) gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Buchstabe b) und c) kann die Stadt auch eine frühere Bestattung anordnen.
- (4) Eine Leiche muss spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein.
- (5) Die Stadt befreit vom Benutzungszwang, soweit es aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls nicht zuzumuten ist. Das gilt insbesondere für den Bestattungszwang, wenn der Verstorbene in einem auswärtigen Friedhof beigesetzt werden soll, wo ihm ein Grabrecht zustand.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind nur während der nachstehend festgesetzten Zeiten geöffnet:  
  
in den Monaten November mit Februar von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
in den Monaten März mit Oktober von 07.00 bis 21.00 Uhr.
- (2) Die Stadt kann bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 5  
Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der von der Stadt beauftragten Personen haben die Besucher Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 7 Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.

§ 6  
Verbote

- (1) Innerhalb der Friedhöfe ist es untersagt:
  1. Fahrräder mitzuführen
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, ausgenommen sind Fahrer von Roll- und Krankenstühlen sowie Kinderwägen, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stadt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten in Sinne §§ 7 und 8 der Satzung ausgeführt werden,
  3. Tiere mitzuführen,
  4. zu rauchen, zu lärmern und zu betteln,
  5. die Eingänge, Einfriedungen, Baulichkeiten, Gräber und Grabmale und die zur Erinnerung an die Verstorbenen bestimmten Gegenstände sowie die Wasserentnahmestellen, Wege, Anpflanzungen oder sonstige Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen,
  6. von fremden Grabstätten Blumen, Kränze, Erde oder dergleichen wegzunehmen,
  7. unbefugt Grabstätten oder Rasenteile zu betreten,
  8. die Ruhe des Friedhofs oder Trauerfeiern zu stören,
  9. Druckschriften zu verteilen,
  10. Blumen, Kränze und Waren aller Art feilzuhalten,
  11. Gewerbliche oder sonstige Dienste anzubieten oder Arbeiten ohne die nach der Satzung erforderliche Genehmigung auszuführen,
  12. Außerhalb der vorgesehenen Plätze Abraum oder Abfälle abzulagern.
- (2) Wer gegen die Bestimmungen der §§ 5 und 6 verstößt, kann aus dem Friedhof gewiesen werden.

## § 7

### Zulassung von Gewerbetreibenden zur Grabmalpflege

- (1) Wer gewerbsmäßig Grabmäler errichten, ändern oder entfernen oder gärtnerische Arbeiten ausführen will, bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Stadt stellt hierüber einen Berechtigungsschein aus.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragssteller die für den Gewerbebetrieb oder die Grabpflege erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere die Würde des Friedhofes mißachtet oder den Interessen der öffentlichen Gesundheit oder der allgemeinen Sicherheit und Ordnung zuwiderhandeln wird.
- (3) An Nachmittagen, vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten in den Friedhöfen nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Die Genehmigung kann auf Zeit oder auf die Dauer entzogen werden, wenn der Inhaber oder sein Beauftragter wiederholt trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen.
- (7) Wer ohne Genehmigung gewerbsmäßig oder gegen Entgelt in den Friedhöfen Arbeiten im Sinne des Abs. 1 verrichtet, kann unbeschadet weiterer Maßnahmen aus dem Friedhof gewiesen werden.

## §8

### Arbeiten in gemeindlichen Friedhöfen

- (1) Den zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist gestattet, an Werktagen die Friedhofswege mit leichten Fahrzeugen (Handwagen, Kombiwagen usw.) zu befahren. Dies gilt jedoch nur, soweit die tatsächlichen Wegeverhältnisse es zulassen.
- (2) Die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen in die Grabfelder ist untersagt.
- (3) Der Transport des Materials soll möglichst bei trockenem Wetter durchgeführt werden. Bei Tau- und Regenwetter ist das Befahren der Wege untersagt.
- (4) Für Wegebeschädigungen oder sonstige Sachschäden ist Ersatz zu leisten.

III.  
Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9  
Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Den Angehörigen ist der Zutritt zu den Leichenhallen während der Öffnungszeiten der Friedhöfe gestattet; Kinder unter 14 Jahren dürfen die Leichenhallen nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Nach ortsüblichem Brauch und dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit sollen die Särge geschlossen aufgebahrt werden. Auf Wunsch der Angehörigen und unter Berücksichtigung des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970, insbesondere des Art. 5, kann der Sarg offen aufgebahrt werden.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 BestV.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 10  
Trauerfeier

- (1) Erfolgt die Bestattung im Rahmen einer religiösen Feier, so dürfen am Grabe vor Beendigung der kirchlichen Handlung weder weltliche Nachrufe gehalten noch Kränze niedergelegt werden.
- (2) Ehrensalue darf nur mit Zustimmung der Stadt in einem hierfür geeigneten Platz in entsprechender Entfernung von der Grabstätte abgegeben werden.

§ 11  
Aufnahme von Trauerfeiern

Lichtbild-, Film- und Tonfilmaufnahmen von Leichenfeiern und Leichenzügen dürfen nicht angefertigt werden. Ausnahmen kann die Stadt im Einvernehmen mit den Angehörigen genehmigen, wenn ein besonderes Interesse nachgewiesen ist und die Teilnehmer dadurch nicht wesentlich gestört werden. Auf die Würde des Ortes ist in jedem Fall Rücksicht zu nehmen.

## § 12 Zuteilung von Grabstätten

- (1) Die Zuteilung und Überlassung der Grabstätten erfolgt durch die Stadt.
- (2) Für die Überlassung und Zuteilung von Grabstätten sind die Belegungspläne maßgebend.

## § 13 Zeit der Bestattung

- (1) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Stadt nach Anhörung der Hinterbliebenen und im Benehmen mit dem beteiligten Pfarramt festgesetzt.
- (2) Die Bestattung obliegt den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen, die damit ein geeignetes Bestattungsinstitut beauftragen können.
- (3) Die Bestattungen finden in der Regel zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr statt.

## § 14 Öffnen und Schließen von Gräbern

Die Gräber werden von den zur Bestattung zugelassenen Bestattungsinstituten ausgehoben und geschlossen. Bei Öffnung des Grabes ist der Grabberechtigte verpflichtet, rechtzeitig für die Beseitigung von Grabmälern, Grabeinfassungen und Pflanzungen zu sorgen.

## § 15 Tiefe der Grabstätten

- (1) Die Tiefe der Grabstätten bis zur Grabsohle beträgt 180 cm bei Familiengräbern und Reihengräbern, bei Beisetzung von Urnen 80 cm.
- (2) Grabstätten
  - a) von Kindern bis zu 2 Jahren werden 120 cm,
  - b) von Kindern bis zu 7 Jahren werden 140 cm tief angefertigt.
- (3) Bei Erstbelegung einer Grabstätte ist eine Tieferlegung von 2,40 m, gemessen von der Sargoberkante, zulässig, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen.  
In den Stadtteilen Dornheim und Mönchsondheim sind aufgrund der Untergrundverhältnisse aus hygienischer Sicht keine Tieferlegung möglich.

§ 16  
Ruhefrist

Die Ruhefristen bis zur Wiederbelegung der Grabstätten betragen bei Erwachsenen 25 Jahre und bei Kindern bis zu 7 Jahren 12 Jahre.

IV.  
Grabstätten

§ 17  
Art der Gräber

Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten bereitgestellt:

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber
- c) Wahlgräber bzw. Mauergräber
- d) Urnengräber
- e) Ehrengräber

§ 18  
Reihengrabstätten

- (1) Wird eine Familiengrabstätte oder Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Stadt dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 16) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefristen neu belegt.
- (3) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengräber für Kinder bis zu 7 Jahren
  - b) Reihengräber für Personen über 7 Jahren
- (4) Die Gräber haben folgende Maße:
  - a) für Kinder bis zu 7 Jahre, Länge 150 cm, Breite 60 cm
  - b) für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre, Länge 250 cm, Breite 110 cm
  - c) der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 20 cm
- (5) In den Reihengräbern wird in der Regel der Reihe nach beigesetzt. In Reihengräbern darf nur jeweils eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden.

## § 19 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten, an denen vom Zeitpunkt des Sterbefalles an ein Grabrecht auf die Dauer der Nutzungszeit (§ 24) erworben werden kann. Die Lage der Grabstätte kann von den Hinterbliebenen nicht bestimmt werden.
- (2) Familiengräber werden als zweifache oder vierfache Grabstellen zur Benutzung überlassen.

Die Grabstätten haben folgende Maße:

- a) zweifache Grabstelle  
Länge 250 cm, Breite 220 cm
  - b) vierfache Grabstelle  
hat die doppelte Breite einer zweifachen Grabstelle
  - c) sechsfache Grabstelle  
hat die dreifache Breite einer zweifachen Grabstelle
  - d) der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 20 cm.
- (3) Grabstätten, die beim Inkrafttreten dieser Satzung die im Abs. 2 b u. c festgesetzten Breitenmaße überschreiten, werden, soweit der Grabberechtigte es wünscht und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, im bisherigen Umfange belassen. Für die Überbreiten sind die jeweils in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren zu zahlen.

## § 20 Wahlgräber – Mauergräber –

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, die an der Einfriedungsmauer liegen. An denen kann ein Grabrecht für die Dauer der Nutzungszeit erworben werden. Die Lage des Wahlgrabes kann vom Bewerber ausgewählt werden.
- (2) Wahlgräber werden als zweifache, vierfache oder sechsfache Grabstellen zur Benutzung überlassen.
- (3) Hinsichtlich der Größe der Wahlgräber gilt § 19 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## § 21 Urnengräber

- (1) Urnen können in den gesamten Friedhöfen in Reihen-, Familien- oder Wahlgräbern beigesetzt werden.
- (2) In den Gräbern (Reihen-, Familien oder Wahlgräbern) dürfen nur so viele Urnen beigesetzt werden, wie Leichen bestattet werden dürfen.

## § 22 Ehrengräber

- (1) Für Gefallene beider Weltkriege, die nicht in einem Reihen-, Familien- oder Wahlgrab beigesetzt sind, sind besondere Grabfelder bereitgestellt, die auf Kosten des Staates und der Stadt unterhalten werden. An diesen Gräbern bestehen keine Rechte dritter Personen.
- (2) Für besonders verdiente Bürger stellt der Stadtrat besondere Grabstätten bereit; sie werden auf Kosten der Stadt unterhalten.

## § 23 Begräbnisplätze der Geistlichen

Für die Geistlichen sowie für die Gemeindeschwestern beider Konfessionen werden Grabstätten unentgeltlich bereitgestellt.

## V. Grabrechte

### § 24 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten verbleiben im Eigentum der Stadt.
- (2) An allen Grabstätten, ausgenommen an Reihengräbern u. Ehrengräbern i. S. d. §§ 22 u. 23, wird gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr ein Grabrecht erworben. Das Grabrecht soll tunlichst einer Person, dem Grabberechtigten eingeräumt werden.
- (3) Das Grabrecht entsteht mit der Eintragung des Berechtigten in die Grabkartei und Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Ein Grabrecht kann nur zur Vornahme einer sofortigen Bestattung erworben werden. Ausnahmen können bei Wahlgräbern durch die Stadt zugelassen werden.

## § 25 Inhalt des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht gibt dem Grabberechtigten die Befugnis, über die Grabstätte für die Dauer der festgesetzten Nutzungszeit nach Maßgabe der Satzung zu verfügen.
- (2) In der Grabstätte können neben dem Grabberechtigten dessen Angehörige bestattet werden, es sei denn, dass dieser seine Zustimmung ausdrücklich verweigert hat.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie und angenommene Kinder des Erwerbers und seines Ehegatten
  - c) Geschwister
  - d) Ehegatten der unter b) und c) bezeichneten Personen.
- (3) Darüber hinaus kann der Grabberechtigte mit Zustimmung der Stadt andere, ihm nahestehende Personen in der Grabstätte bestatten lassen.

## § 26 Nutzungszeiten der Grabrechte

- (1) Die Nutzungszeit für die Grabrechte beträgt 25 Jahre. Sie kann jeweils um 25 Jahre verlängert werden.
- (2) Die Nutzungsfrist wird vom Tage des Erwerbs an gerechnet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Belegung. Die Nutzungszeit ist soweit zu verlängern, dass sie die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten einschließt.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so ist auf die Dauer der Ruhefrist die Grabgebühr mit dem Bruchteil zu entrichten, um welchen die Ruhefrist die Nutzungszeit übersteigt. Diese Zeit wird auf volle Jahre aufgerundet.

## § 27 Graburkunde

- (1) Über den Erwerb eines Grabrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt. Die Graburkunde wird dem Erwerber, bei mehreren Erwerbern dem von ihnen gemeinsam schriftlich benannten bevollmächtigten Grabberechtigten ausgehändigt.
- (2) Für den Nachweis des Grabberechtigten und den Inhalt des Grabrechts sind allein die Eintragungen in der Grabkartei maßgebend.

## § 28

### Übergang des Grabrechts beim Tod des Grabberechtigten

- (1) Das Grabrecht geht beim Tod des Grabberechtigten auf dessen Erben über. Der Rechtsnachfolger kann die Rechte aus dem Grabrecht gegenüber der Stadt Iphofen erst dann geltend machen, wenn er das Grabrecht auf seinen Namen hat umschreiben lassen. Die Umschreibung ist bei der Stadt zu beantragen. Bei der Antragstellung ist der Rechtsübergang in geeigneter Form (begl. Testamentsabschrift, Erbschein und dgl.) nachzuweisen.
- (2) Sind mehrere Erben vorhanden, so muss derjenige, auf den das Grabrecht übergehen soll, die schriftliche Zustimmung der übrigen Erben erbringen. Einigen sich die Erben nicht auf eine Person, so ist die Stadt berechtigt, einen von ihnen als Grabberechtigten in die Grabkartei gegen Entrichtung der Umschreibgebühr einzutragen.
- (3) Unterbleibt nach Hinweis die Umschreibung eines vererbten Grabrechts, so kann die Stadt nach Ablauf des Grabrechtes anderweitig über das Grab verfügen.

## § 29

### Erlöschen des Grabrechtes

- (1) Das Grabrecht erlischt:
  - a) wenn auf das Grabrecht verzichtet wird,
  - b) wenn die Nutzungszeit (§ 26) abgelaufen ist.
- (2) Das Grabrecht wird entzogen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Bestattung angelegt oder wenn die Grabpflege unterlassen oder vernachlässigt wird.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Grabrechte erlöschen 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung, sofern sie länger als 30 Jahre bestehen. Andernfalls erlöschen sie mit Ablauf von 30 Jahren nach ihrer Begründung. Auf Antrag kann der Stadtrat die Grabrechte auf die Dauer der Nutzungszeiten nach § 26 verlängern.

§ 30  
Rücknahme des Grabrechtes

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses nicht mehr belassen werden kann.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechtes wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Die Kosten einer eventuellen Umbettung trägt die Stadt.

§ 31  
Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur auf Antrag von Angehörigen mit Erlaubnis der Stadt von einem anerkannten Leichentransport-Unternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorgenommen werden.

VI.  
Grabmale und Grabeinfassungen

§ 32  
Grabdenkmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Stadt. Diese ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Art und Größe der Denkmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Einfache Holzkreuze können ohne Genehmigung aufgestellt werden.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Stadt auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 46 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 34 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§§ 33,36 der Satzung) widersprechen.

- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfes erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar
- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe der Art und Farbe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift und Schmuckverteilung.
  - b) bei größeren mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals.
  - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.
- Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 33 – 36 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

### § 33

#### Gestaltung der Grabmale

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich der Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

### § 34

#### Größe der Grabmale

- (1) Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- a) bei Reihengräbern für Kinder und bei Urnengräbern

	Höhe	Breite	Länge	Sockelhöhe
Pultsteine	15 cm	40 cm	40 cm	-----
Steine/Hochformat	70cm	50 cm	-----	10 cm

Abdeckplatten für Urnengräber nach der Größe des Grabes,  
Stärke der Grabplatten 4 bis 10 cm.

b)	bei Reihengräbern für Erwachsene				
	Pultseine	23 cm	60 cm	70 cm	---
	Steine/Hochformat	100 cm	60 cm	---	15 cm
	Steine/Breitformat	60 cm	70 cm	---	10 cm

Abdeckplatten nach Größe des Grabes,  
Stärke der Grabplatten 4 bis 10 cm.

c)	bei Familien- und Wahlgräbern (zweifache Grabstellen)				
	Steine/Hochformat	110 cm	80 cm	---	15 cm
	Steine/Breitformat	70 cm	100 cm bis 120 cm	----	10 cm

Abdeckplatten nach Größe des Grabes,  
Stärke der Grabplatten 4 bis 12 cm

d)	bei Familien- und Wahlgräbern (vierfache Grabstellen) und Grabstellen mit Überbreite				
	Steine/Hochformat	160 cm	90 cm	--	15 cm
	Steine/Breitformat	110 cm	200 cm	---	10 cm

Abdeckplatten nach Größe des Grabes,  
Stärke der Grabplatten 4 bis 12 cm

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Höchstmaßen bis zu 20% abgewichen werden.

- (2) Grabmale an Mauern sind im allgemeinen als flache Wandtafeln in ruhiger geometrischer, möglichst rechteckiger Form auszubilden. Sie sind möglichst auf gleicher Höhe mit den vorhandenen benachbarten Wandtafeln zu setzen. Nach dem Versetzen der Wandtafeln ist der etwa beschädigte Mauerputz bzw. die Mauerverblendung mit gleicher Mörtelmischung bzw. Verblendung auszubessern.
- (3) Für Grabmale aus Holz sind die Bestimmungen des Abs. 1 hinsichtlich der Höhe und Breite anzuwenden.
- (4) Die Höhen und Breiten der Grabmale einschließlich Sockel werden ab Oberkante Grabeinfassung gemessen.

### § 35 Gründung des Grabmals

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe und seinem Gewicht dauerhaft gegründet sein. Soweit Grabsteinfundamente in öden Grabreihen vorhanden sind, sind Grabmale hierauf zu gründen. Die anteiligen Kosten für Grabsteinfundamente sind von den Grabnutzungsberechtigten der Stadt zu erstatten. Das Grabmal ist mit seinem Fundament, die einzelnen Grabmalteile sind untereinander sachgerecht zu verbinden.
- (2) Grabmale sind grundsätzlich in der einheitlich angeordneten Flucht aufzustellen.

### § 36 Grabeinfassungen

- (1) Zugelassen sind nur Grabeinfassungen aus Natur- und Betonwerkstein (Kunststein). Die Oberfläche des Betonwerksteines darf nicht geschliffen werden.
- (2) Die Grabeinfassungen dürfen das natürliche anstoßende Gelände nicht mehr als 10 cm überragen.
- (3) Im Friedhof des Stadtteiles Iphofen sind in der Erweiterungsfläche zwischen den Gräbern als Grabeinfassung Platten im Material wie Abs. 1 zu verlegen. Im alten Friedhof sind zur Abgrenzung der Gräber Platten in Betonwerkstein verlegt. Grabeinfassungen dürfen daher nur ausnahmsweise innerhalb des Plattenbelages in geländegleicher Höhe verlegt werden.
- (4) In den Friedhöfen der Stadtteile Dornheim und Hellmitzheim werden keine Grabeinfassungen zur Abgrenzung der Grabstätte zugelassen.
- (5) Unzulässig sind Grabeinfassungen aus farbigem Kunststeinmaterial.

### § 37 Ausschmückung des Grabmals

Grabstätten sollen außer dem Grabmal, einer an der Wand eingelassenen Schriftplatte oder einer Wandbekleidung weiteren Dauerschmuck nicht aufweisen; ebenso wenig sollen Grabstätten mit farbigem Sand, Kies oder dergleichen belegt werden.

### § 38 Unterhaltung der Grabmale und Grabeinfassungen

Grabberechtigte und sonstige Verpflichtete haben vorhandene Grabmale, Gräfte und Grabeinfassungen so zu unterhalten und zu pflegen, daß sie sich in einem würdigen Zustand befinden und daß Dritten durch ihren Zustand kein Schaden entsteht.

### § 39

#### Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale bzw. bauliche Anlagen werden in ein Verzeichnis besonders geschützter Grabmale aufgenommen. Die Grabberechtigten und sonstigen Verpflichteten werden von der Eintragung verständigt.
- (2) Jede Änderung geschützter Grabmale und baulicher Anlagen, auch jede Änderung hinsichtlich der Beschriftung, darf nur mit Einwilligung der Stadt geschehen.
- (3) Die Beseitigung oder der Verkauf geschützter Grabmale oder baulicher Anlagen darf nur mit Einwilligung der Stadt vorgenommen werden.

### § 40

#### Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie werden, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Stadt entfernt werden, von der Stadt in Verwahrung genommen. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

### § 41

#### Wiederaufstellung entfernter Grabmale und Einfriedungen

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen, die wegen Öffnung der Grabstätte oder aus einem anderen Grund entfernt wurden, soll in angemessener Frist wieder aufgestellt werden, wenn der Zustand der Grabstätte dies gestattet.
- (2) Von Grabstätten entfernte Grabmale und Grabeinfassungen dürfen innerhalb des Friedhofes nur an den hierfür von der Stadt bestimmten Plätzen vorübergehend längstens auf die Dauer von 2 Monaten hinterstellt werden.

VII.  
Anlage und Pflege der Gräber

§ 42

Bäume, Sträucher und Hecken (mit Ausnahme niedrig wachsender Hecken) dürfen auf Gräbern nur mit Zustimmung der Stadt gepflanzt werden. Sie sind auf deren Verlangen zurückzuschneiden oder zu entfernen.

§ 43  
Grabpflege

- (1) Der Grabberechtigte oder seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das Grab vom Erwerb an gärtnerisch zu pflegen und zu unterhalten.
- (2) Das Grab ist namentlich zu kennzeichnen. Die Grabinschrift ist in einem jederzeit gut lesbaren Zustand zu erhalten.
- (3) Verwelkte Blumen, Kränze und anderer unansehnlich gewordener Grab schmuck sind von den Grabstätten zu entfernen und dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Abraumplätzen abgelegt werden.
- (4) Unwürdige Gefäße, vor allem Konservendosen und Flaschen dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt, Dauerkränze aus Metall oder Glasperlen nicht verwendet werden; sie können durch Beauftragte der Stadt entfernt werden.

VIII.  
Sonstige Bestimmungen

§ 44  
Auflassung von Friedhöfen

- (1) Der Stadtrat kann durch Beschluss aus Gründen des öffentlichen Wohles die bisherige Widmung eines Friedhofes ganz oder teilweise aufheben.
- (2) Die Entwidmung eines Friedhofes oder Teile eines Friedhofes erfolgt, wenn sämtliche Ruhezeiten und Grabnutzungsrechte abgelaufen sind.

## § 45 Haftung

- (1) Die Benutzungsberechtigten und deren Angehörige sind für alle Schäden verantwortlich, die an Grabdenkmälern, Einfassungen, Wegen usw. bei Arbeiten am Grab und bei unsachgemäßer Verankerung der Zeichen entstehen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt an Gräbern oder Grabzeichen entstehen, sowie Diebstahl von Grabausstattungen u. dgl.

## § 46 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

## § 47 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- (1) der Verpflichtung nicht nachkommt
  - a) der Haftungsverpflichtung und Beseitigung von Materialien (§ 32 Abs. 6)
  - b) Grabpflege (§ 43 Abs. 1)
- (2) den Vorschriften zuwider handelt:
  - a) Gestaltung der Grabmale (§ 33)
  - b) Größe der Grabmale (§ 34)
  - c) Gründung des Grabmals (§ 35)
  - d) Grabeinfassungen (§ 36)
  - e) Verbote innerhalb der Friedhöfe (§ 6 u. § 7 Abs. 3, 4 und 5)
- (3) Grabdenkmäler, Einfriedungen und Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen im Friedhof ohne Genehmigung der Stadt errichtet oder ändert (§ 32)
- (4) Ohne Erlaubnis gewerbemäßig Arbeiten im Friedhof vornimmt (§ 7 Abs. 1 und 4)

§ 48  
Inkraftteten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Iphofen und den Stadtteilen Dornheim, Hellmitzheim und Mönchsondheim vom 27. Januar 1975 außer Kraft.

Iphofen, 07. Dezember 1987

Stadt Iphofen

Bausewein

1. Bürgermeister